

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 09.05.2019
AZ.: 68/053

WP 14-20 SV 68/053

Beschlussvorlage

2. Nachtragssatzung vom zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 19.03.2015; Begräbniswald

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
Rat der Stadt Hilden

13.06.2019

Vorberatung
Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

13.06.2019

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beschließt der Rat der Stadt Hilden, die folgende 2. Nachtragssatzung zur „Satzung der Friedhöfe der Stadt Hilden“:

2. Nachtragssatzung zur „Satzung der Friedhöfe der Stadt Hilden“

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 2. Nachtragssatzung für die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die „Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden“ wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2. erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) anonyme Reihengrabstätten,
- f) anonyme Urnenreihengrabstätten
- g) Ehrengrabstätten
- h) denkmalgeschützte Grabstätten
- i) pflegefreie Reihengrabstätten
- j) Aschestreifeld
- k) Baumgrabstätten
- l) Urnenwand
- m) Urnenerdkammer
- n) Sternenkinder
- o) *Begräbniswald*

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung und wird um Absatz 11 ergänzt:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen.
- e) Baumgrabstätten
- f) Urnenwand
- g) Urnenerdkammer
- h) *Begräbniswald*

(11) Der Begräbniswald ist mit gemischten einheimischem Baumbestand sowie naturbelassenen Waldboden mit Laubdecke für Urnenbestattungen als Wahlgrabstätten angelegt. Es dürfen dort nur biologisch abbaubare Innenkapseln sowie aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen bestattet werden.

Der Grabkauf anlässlich eines Sterbefalls sowie der Grabkauf zu Lebzeiten betragen 35 Jahre. Verlängerungen und Wiederbelegungen der Grabplätze nach Ablauf einer Ruhefrist sind

nicht möglich. Grabmale sind nicht gestattet. Im Begräbniswald ist das Aufstellen von Grableuchten wegen Brandgefahr nicht erlaubt. Es ist kein Grabschmuck zugelassen (Schleifen, Schalen, Gestecke, LED-Leuchten usw.). Lose Schnittblumen zur Beisetzung bilden eine Ausnahme, da sie eigenständig verrotten. Die Pflege obliegt ausschließlich der Stadt Hilden. Eigenständige Pflegearbeiten sind nicht gestattet. Bei der Friedhofsverwaltung kann zur Beisetzung eine kleine runde Holztafel mit einer Namen/Sterbetag-Gravur bestellt werden, die in einem „Schaukasten“ in der Mitte des Begräbniswaldes, Auskunft über die Baumnummer/Lage an dem der Verstorbene bestattet worden ist gibt.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Begräbniswald Stadt Hilden

Um dem Wunsch nach alternativen Bestattungsarten nachzukommen wurde im Frühjahr 2019 die Idee einer Urnenbestattung im natürlichen Wald auf dem Hildener Nordfriedhof umgesetzt. Umzäunte 1200 qm mit gemischtem einheimischem Baumbestand sowie naturbelassener Waldboden mit Laubdecke sollen den Charakter des Waldes bewahren. Naturholzschilder weisen auf die Ein – und Ausgänge des Pfades aus Rindenmulch hin, der sich durch den Begräbniswald schlängelt.

An geeigneter Stelle befinden sich ein ausgewiesener Ruheplatz mit Ruhebänk sowie ein Lageplan mit den gekennzeichneten Bestattungsbäumen.

Die zu bestattenden Urnen werden den gekennzeichneten Bäumen in ihrer Lage zugeordnet und als Grablage definiert. Zusätzlich erfolgt eine genaue Kartierung der Urnengräber durch die Friedhofsverwaltung. Zudem kann jede Urnenposition durch ein Ortungsgerät wiedergefunden werden.

Mit Fertigstellung des Waldes muss die Friedhofssatzung entsprechend ergänzt werden.

Gez. Alkenings
Bürgermeisterin